

Statut des Pfarrseelsorgerates (PSR) der Apostolischen Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien

§ 1

Wesen und Zweck

Der PSR ist das vom Apostolischen Exarchen auf Grundlage von Vat II AA 26 und c. 295 CCEO eingerichtete, nichtrechtsfähige Ratsgremium zur Unterstützung des Pfarrers in seiner Seelsorgetätigkeit. Er hat die pastorale Lage der Pfarrei mit dem Pfarrer laufend zu erörtern, und daraus praktische Schlussfolgerungen für die pfarrliche Seelsorge zu ziehen und vorzuschlagen. Er besitzt nur beratendes Stimmrecht.

§ 2

Zuständigkeit, Aufgaben

1. In allen die amtliche Seelsorge tangierenden Fragen ist der Pfarrer allein zur Entscheidung zuständig und trägt die Letztverantwortung in der Pfarrei. Die Zuständigkeit des PSR beeinträchtigt die hierarchische Amtsverantwortung des Pfarrers nicht. Der Pfarrer hat jedoch den Rat des PSR bereitwillig anzuhören und ernsthaft nach bestem Wissen und Gewissen in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Im Falle von Konflikten beziehungsweise gravierenden Meinungsdivergenzen zwischen Pfarrer und PSR ist die Angelegenheit dem Apostolischen Exarchen vorzulegen.
2. Primäre Aufgabe des PSR ist es, den Pfarrer in seiner apostolischen Tätigkeit für die Pfarrei im Dienst der Evangelisierung und der Heiligung sowie in der sozial-caritativen Tätigkeit durch Beratung und praktische Hilfestellung zu unterstützen. Dabei kommt dem Rat das Recht zu, apostolische Initiativen besonders im Bereich der Katechese und Erwachsenenbildung (vgl. cc. 289 § 1; 619 CCEO) sowie der caritativen Diakonie (vgl. c. 289 § 3 CCEO) vorzuschlagen und den

Pfarrer in der praktischen Durchführung derselben zu unterstützen sowie bestehende apostolische Unternehmungen (cc. 18; 19 CCEO) unter Respektierung der Autonomie ihrer jeweiligen Träger nach Kräften zu fördern.

3. Insbesondere ist der PSR berufen:

- a) vom Pfarrer vorgelegte Diskussionspunkte mit diesem zu beraten und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten;
- b) Bedürfnisse, Wünsche, Anregungen und Kritik aus der Pfarrei gemeinsam mit dem Pfarrer zu beraten und eine Empfehlung über die weitere Behandlung der Angelegenheit abzugeben;
- c) mit Zustimmung des Pfarrers Sachausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen, deren Mitglieder nicht notwendig dem PSR angehören müssen;
- d) Laien-Initiativen anzuregen und zu fördern;
- e) Vorschläge zur Koordinierung der Tätigkeit kirchlicher Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen in der Pfarrei zu erarbeiten.

4. Der PSR hat keine Kompetenz in Personalangelegenheiten der Pfarrei: bei Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, der dienstlichen Verwendung der Mitarbeiter, ihrer Besoldung, bei der Dienstaufsicht und in Disziplinarangelegenheiten. Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

Struktur, Zusammensetzung

1. Vorsitzender des PSR ist der Pfarrer oder wer an Pfarrers Stelle die Pfarrei leitet. Der Vorsitzende ist nicht Mitglied des Rates.
2. Dem PSR gehören an:
 - a) *Von Amts wegen*: Alle hauptamtlich in der Pfarrei tätigen Geistlichen (Priester und Diakone) und Laien;

- b) *Kraft Entsendung*: je ein Vertreter der im Gebiet der Pfarrei tätigen Religiosenverbände, Vereine und Organisationen der UGKK. Hat eine Pfarrei Filialkirchen, entsenden diese bei einer Größe bis zu 1000 Katholiken einen, bei einer Größe über 1000 Katholiken zwei Vertreter in den PSR. Diese Vertreter sind in den Filialkirchengemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 - 3 dieses Statuts zu wählen.
- c) *Als gewählte Mitglieder*: in Pfarreien bis zu 2000 Katholiken *sechs*, über 2000 Katholiken *acht* nach Maßgabe von § 5 gewählte Laien.
3. Sowohl der Vorsitzende als auch das Ratsgremium selbst können während laufender Funktionsperiode je maximal zwei weitere Ratsmitglieder kooptieren. Der Kooptierungsbeschluss des PSR bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten dem Rat nicht angehörige Personen als Berater, Sachverständige oder Auskunftspersonen ohne Stimmrecht beiziehen.
5. Aufgabe des Schriftführers (§ 5 Abs. 4) ist die Abfassung des Protokolls (§ 7 Abs. 6) sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs, z.B. Versendung der Einladungen, mit den Mitgliedern des Rates.

§ 4

Anforderungen an die Mitglieder; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In den PSR können nur volljährige (18 Jahre) Angehörige der UGKK berufen werden, die sich durch festen Glauben, gute Sitten (vorbildliches christliches Leben, Empfang der heiligen Sakramente, regelmäßiger Gottesdienstbesuch) und Klugheit auszeichnen und im Gebiet der Pfarrei ihren kirchenrechtlichen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz (c. 912 §§ 1 und 2 CCEO) haben.
2. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, sich über alle seelsorgerlich relevanten Fakten der Pfarrei zu informieren, unbeschadet rechtmäßig bestehender Verschwiegenheitspflichten. Sie sind selbst in jenen Angelegenheiten auf die Verschwiegenheit verpflichtet, in denen sich dies entweder aus der Natur der Sache oder aus einer ausdrücklichen Anordnung des Vorsitzenden ergibt.
4. Aus ihrer rechtmäßig ausgeübten Rats-Funktion dürfen den Mitgliedern keinerlei rechtliche oder faktische Nachteile erwachsen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des PSR teilzunehmen und an der Umsetzung der vom Rat ausgehenden Initiativen mitzuwirken.

§ 5

Bestellung

1. Der Pfarrer bildet bis zu dem vom Apostolischen Exarchen festgesetzten Termin einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, dessen Aufgabe es ist, eine Liste mit geeigneten Kandidaten für die zu wählenden Mitglieder zu erstellen. Bei der Auswahl der Kandidaten ist auf Repräsentativität zu achten. Es sind nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Kandidaten auf die Liste zu setzen wie zu wählen sind. Die Liste ist dem Apostolischen Exarchen zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die Wahl findet an dem vom Apostolischen Exarchen festgelegten Tag als geheime Wahl mit Stimmzetteln in den vom Pfarrer dafür bestimmten Räumlichkeiten statt. Erforderlichenfalls kann der Apostolische Exarch die Möglichkeit der Briefwahl zulassen.
3. Aktives Wahlrecht haben alle im Gebiet der Pfarrei wohnhaften Angehörigen der UGKK, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Innerhalb von drei Wochen nach der Wahl wird der PSR vom Pfarrer zu der konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 6

Funktionsperiode; Änderungen in der Zusammensetzung; Neuwahlen

1. Die Funktionsperiode des PSR beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Datum der konstituierenden Sitzung, vorbehaltlich Abs. 5.
2. Ein Mitglied scheidet, außer durch Tod, aus dem PSR aus:
 - a) Mitglieder von Amts wegen durch Verlust des Amtes oder Ausscheiden aus der Pfarrei;
 - b) Mitglieder kraft Entsendung durch Rücknahme derselben;
 - c) Gewählte und kooptierte Mitglieder:
 - durch Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Pfarrei;
 - durch Verzicht: dieser bedarf keiner Annahme und wird mit dem Zugang der schriftlichen Verzichtserklärung an den Pfarrer wirksam;
 - durch Entzug der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3.
3. Einem gewählten oder kooptierten Mitglied kann die Mitgliedschaft durch den Pfarrer, dessen Entscheidung der Bestätigung durch den Apostolischen Exarchen bedarf, entzogen werden:
 - a) wenn in der Person des Mitgliedes Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen, oder
 - b) infolge von Verstößen eines Mitgliedes gegen kirchliches Recht bzw. gegen Pflichten aus dieser Satzung.

In beiden Fällen darf der Pfarrer die Entscheidung erst treffen, nachdem er dem auszuschließenden Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben hat sich zu rechtfertigen und seine Gegengründe darzulegen. Der Bitte an den Apostolischen Exarchen um Bestätigung der Entscheidung ist die Gegendarstellung des

Mitglieds vollständig beizuschließen. Der bestätigte Ausschluss unterliegt keiner weiteren Anfechtung.

4. Bei der Erstellung der Kandidatenliste für die Neuwahl ist neben der Repräsentativität auch auf die erforderliche Kontinuität zu achten. Daher soll sich nach Möglichkeit wenigstens ein Teil der bisherigen gewählten Mitglieder auch für eine weitere Funktionsperiode zur Verfügung stellen.
5. Eine vorzeitige Neuwahl wird vom Apostolischen Exarchen angeordnet, wenn er entweder selbst den PSR aus schwer wiegendem Grund aufgelöst hat oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vorzeitig ausgeschieden sind und die Zeit bis zur regulären Neuwahl so lange ist, dass eine vorgezogene Wahl als angemessen erscheint.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Einladung zu den Sitzungen, die Festlegung des Sitzungstermins und der Tagesordnung sowie die Leitung der Sitzung liegen in der Zuständigkeit des Pfarrers. Er kann sich für einzelne Sitzungen oder Sitzungsteile durch eine andere Person vertreten lassen. Der Umfang der Befugnisse des Vertreters richtet sich nach dem Mandat des Pfarrers.
2. Die Mitglieder des PSR sind jederzeit berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten. Die Tagesordnung jeder Sitzung hat einen eigenen Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ zu enthalten.
3. Die Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern etwa zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Post, Fax oder e-mail) zuzustellen.

4. Über die Häufigkeit der Sitzungen entscheidet der Pfarrer nach Maßgabe der Umstände, jedoch hat er den Rat in jedem Halbjahr mindestens einmal einzuberufen.
5. Eventuelle Abstimmungen dienen der Feststellung der Meinung des PSR. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Das Abstimmungsergebnis dient dem Pfarrer als Vorschlag, über den er sich nur bei Vorliegen entsprechend schwer wiegender Gründe, die er selbst nach seinem besten Wissen und Gewissen und nach Klugheit zu beurteilen hat, hinwegsetzen soll.
6. Über den wesentlichen Verlauf der Beratungen des PSR hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist entweder im Umlaufwege oder jedenfalls spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung durch Beschluss des PSR zu genehmigen und in der genehmigten Fassung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es ist allen Mitgliedern des PSR zuzustellen und im Archiv der Pfarrei aufzubewahren.
7. Bei gegebenem Anlass kann der Pfarrer den PSR im Rahmen einer Pfarrversammlung einberufen. Bei dieser haben alle Mitglieder der Pfarrei die Möglichkeit, sich über die Pfarrseelsorge zu informieren und ihre Anregungen, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

§ 8

Kostendeckung

Die Kosten für die Tätigkeit des PSR trägt die Pfarrei. Im jährlichen Haushaltsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen für den PSR zu veranschlagen.

§ 10

Übergangsregelung, Schlussbestimmung

Dieses Statut gilt *ad experimentum* für drei Jahre und tritt am in Kraft. In Pfarreien, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits ein funktionsfähiger PSR im Sinne dieses Statuts besteht, kann dieser bis spätestens zum Ende der Amtsperiode der nach diesem Statut erstmals gewählten PSR-Mitglieder in Funktion bleiben.

Bischof Petro KRYK
Apostolischer Exarch

Pfr. Ivan MACHUZHAK
Kanzler der Apostol. Exarchie